

Normen aus europäischer Sicht

EUROPÄISCHE NORMEN HABEN GROSSE PRAKTISCHE BEDEUTUNG. IN DIESEM BEITRAG WIRD VERSUCHT, DIE BEDEUTUNG VON NORMEN AUS EUROPÄISCHER SICHT GRUNDLEGENDE ZU BETRACHTEN UND DEN BEGRIFF „NORM“ ZU ERKLÄREN. ES WIRD AUCH DARAUF EINGEGANGEN, WIE DIE GRUNDSÄTZLICH FREIWILLIG ZU ERFÜLLENDE ANFORDERUNGEN IN NORMEN ZU VERPFLICHTENDEN ANFORDERUNGEN WERDEN KÖNNEN. EINIGE BEISPIELE WERDEN GENANNT.

Wir alle werden mit technischen Normen, früher vorwiegend mit rein nationalen, seit einigen Jahrzehnten verstärkt mit europäischen und internationalen Normen konfrontiert. Es ist uns schon fast selbstverständlich geworden, technische Normen einzuhalten oder einfach die Frage zu stellen „Entspricht das Produkt einer Norm?“

Hin und wieder stellen wir auch fest, dass Normen umfangreich, in manchen Fällen schwierig zu lesen und in einigen Fällen auch schwierig zu verstehen sind. Ganz abgesehen davon, dass auch die Beschaffung der für das jeweilige Projekt notwendigen Normen durchaus auch einiges an Aufwand mit sich bringt. Normen schaffen aber auch Erleichterungen bei der praktischen Arbeit.

In diesem Fachbeitrag möchte ich einen „Schritt zurücktreten“ und versuchen, aus europäischer Perspektive die Bedeutung von Normen und einige grundlegende Begriffe zu erläutern. Natürlich im Einklang mit den geltenden europäischen Verordnungen.

Dies vor allem auch deswegen weil seit dem Jahr 2025 auf europäischer Ebene ein Projekt zur Überarbeitung der sogenannten Normungsverordnung läuft. Die Normungsverordnung ist eines der zentralen Dokumente zur Gestaltung der Zusammenarbeit von Europas Normungsorganisationen mit der EU-Kommission und den Mitgliedsstaaten. All dies zur Unterstützung der Formulierung von Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

Ziele und Bedeutung

Das wesentliche Ziel von Normung ist die Festlegung von technischen oder die Qualität betreffender Anforderungen.

Betroffen von Normen können bestehende oder auch künftige Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen sein. Die Inhalte von Normen sind zum Beispiel unterschiedliche Größen oder Ausführungen eines Produkts oder Anforderungen, die für die Zusammenarbeit mit anderen Produkten oder Systemen notwendig sind.

Aus europäischer Sicht wird die Anwendung der Normen als freiwillig betrachtet; eine Verpflichtung ergibt sich erst dadurch, dass z. B. in Richtlinien, Verordnungen, nationalen Gesetzen oder auch in privaten Verträgen die Einhaltung bestimmter Normen als zwingend festgelegt wird. Oft sagt man: „Gesetze können Normen verbindlich machen.“

Die so genannten *europäischen Normen*, tragen wesentlich dazu bei, dass der freie Verkehr von Waren und Dienstleistungen möglich ist und sie sind auch ein wesentliches Hilfsmittel für kleine und mittlere Unternehmen für die Teilnahme am nationalen, europäischen und internationalen Wettbewerb. Auch bieten Normen eine echte Arbeitserleichterung. Anstelle zum Beispiel mit durchaus anspruchsvollem Berechnungsgang, unter Verwendung der Grundlagen der Physik, für eine Elektroinstallation die Querschnitte von Cu-Leitern bei gegebener Temperatur, Belastung und Verlegeart auszurechnen, entnimmt man die gewünschten Werte einfach einer Tabelle in der gültigen Norm.

Darüber hinaus haben Normen auf unsere Gesellschaft als Ganzes erhebliche Auswirkungen. Zum Beispiel auf Sicherheit, Umwelt, Sicherheit der Arbeitnehmer:innen und deren Arbeitsbedingungen, aber auch auf die Arbeit von Behörden. Aus diesem Grund geht der Europäischen Union auch davon aus, dass bei der Erarbeitung von Normen alle „interessierten Kreise“ angemessen beteiligt sind, jedenfalls aber die Möglichkeit zur Beteiligung haben.

Der Begriff „Norm“

Der Begriff *Norm*, wie er in der *EU-Normungsverordnung* verwendet wird, darf nicht mit dem Begriff *Rechtsnorm* verwechselt werden, wie er in der Rechtsordnung verwendet wird.

So definiert die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter als Rechtsnormen „Normen, deren Beachtung und Einhaltung in der Regel durch staatliche Machtmittel (zum Beispiel Pfändung zur Einbringung einer nichtbezahlten Steuer) erzwungen werden kann“.

Im Unterschied dazu versteht die EU-Normungsverordnung unter dem Begriff *Norm* eine technische Spezifikation *deren Einhaltung nicht zwingend ist*.

Im Art. 2 Z.1 der EU-Normungsverordnung können wir dazu lesen:

- „Für die Zwecke dieser Verordnung bedeutet „Norm“ eine von einer anerkannten Normungsorganisation angenommene technische Spezifikation zur wiederholten oder ständigen Anwendung, deren Einhaltung nicht zwingend ist und die unter eine der nachstehenden Kategorien fällt:
- a) „internationale Norm“: eine Norm, die von einer internationalen Normungsorganisation angenommen wurde;
 - b) „europäische Norm“: eine Norm, die von einer europäischen Normungsorganisation angenommen wurde;
 - c) „harmonisierte Norm“: eine europäische Norm, die auf der Grundlage eines Auftrags der Kommission zur Durchführung von Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union angenommen wurde;
 - d) „nationale Norm“: eine Norm, die von einer nationalen Normungsorganisation angenommen wurde“

Derzeit gibt es *drei europäische Normungsorganisationen*: Das Europäische Komitee für Normung (CEN), das Europäische Komitee für elektrotechnische Normung (Cenelec oder CLC) und das europäische Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) (Bild 1).

Auch der Unterschied zwischen einer technischen Spezifikation und einer Norm lässt sich nun zeigen. „[Eine] technische Spezifikation [ist] ein Schriftstück, in dem die technischen Anforderungen dargelegt sind, die ein Produkt, ein Verfahren, eine Dienstleistung oder ein System zu erfüllen hat“, wobei in der exakten Definition das Schriftstück noch weitere Punkte erfüllen muss.

Der „Übergang“ zu einer Norm geschieht nun dadurch, dass die technische Spezifikation von einer anerkannten Normungsorganisation zur wiederholten oder ständigen Anwendung angenommen wird. (Die Norm wird von der *Normungsorganisation im An-*

schluss an die Annahme veröffentlicht.)

Durch die Annahme einer europäischen Norm durch die EU-Kommission und der nachfolgenden Veröffentlichung der Norm im Amtsblatt der EU, wird diese europäische Norm zur sogenannten (gelisteten) harmonisierten europäischen Norm.

Achtung: Die Fundstellen harmonisierter europäischer Normen (das bedeutet Normtitel und Datum der Veröffentlichung der Norm) müssen im Amtsblatt der Europäischen Union in geeigneter Form veröffentlicht sein, damit sie Teil des Unionsrechtes werden und die Konformitätsvermutung begründen.

Aus Gründen der Vollständigkeit: Technische Spezifikationen, die nicht von europäischen Normungsorganisationen angenommen wurden, haben demnach nicht den gleichen Status wie europäische Normen.

Verpflichtend oder freiwillig?

Ganz wichtig ist nun der Hinweis, dass eine Norm an sich eine (von einer anerkannten Normungsorganisation angenommene; siehe oben) technische Spezifikation ist, die nicht eingehalten werden muss, jedoch durch gesetzliche Maßnahmen erreicht werden kann, dass sie zwingend eingehalten werden muss.

Es genügt in der Praxis also nicht, sich darauf zu beziehen das europäische Normen (ohnehin) nicht verpflichtend sind, und diese nicht eingehalten werden müssen, sondern es ist notwendig genau zu prü-



Bild 1: Anerkannte Normungsorganisationen (nationale Normungsorganisationen nicht vollständig)

fen, ob nicht z. B. in einem Gesetz, einer Verordnung, einem Teil eines privaten Vertrages, einem Bescheid eine oder mehrere Normen angegeben sind, die dadurch zu Verpflichtungen werden.

Aber auch wenn Normen nicht verpflichtend zur Anwendung vorgeschrieben sind, besteht bei der Anwendung von Normen im Schadensfall für die Verantwortlichen eine wesentliche Erleichterung bei der Führung des Nachweises sorgfältig gehandelt zu haben. Auch Gerichte verwenden Normen als Beurteilungsmaßstab für Sorgfalt; zum Beispiel bei der Klärung von Fragen der Gewährleistung und Produkthaftung.

Ein praktisches Beispiel für die verpflichtende Anwendung von Normen stellt die in Österreich gültige Elektrotechnikverordnung dar. In dieser sind im Anhang I elektrotechnische Normen verbindlich erklärt; d. h. diese (an sich freiwillig anzuwendenden) Normen werden durch die Elektrotechnikverordnung zur Verpflichtung (siehe Bild 1). Ein weiteres Beispiel könnte ein Vertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer

sein, in dem einzelne, oder eine Gruppe von Normen als verpflichtend einzuhalten angegeben sind. Hier werden die genannten Normen durch den Vertrag verpflichtend.

Als Beispiel dafür, dass die Anwendung von Normen eine freiwillige Angelegenheit ist, möchte ich die Niederspannungsgeräteverordnung nennen, wenngleich sich für den Hersteller von elektrischen Betriebsmitteln „die mit harmonisierten Normen oder Teilen davon übereinstimmen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind“, Vereinfachungen bei der Konformitätsbewertung von Produkten ergeben. ■



**Dipl.-Ing
Alfred Mörx,
OVE, IEEE**
Fachautor
Web: www.diamcons.com
Mail: am@diamcons.com

Literaturhinweise

- [1] Mörx, A., Rechtsakte der EU: Richtlinie, Verordnung & Co.; Elektrobranche.at, Ausgabe 05/2025; Media & Digital Services e.U., 1200 Wien; https://elektrobranche.at/wp-content/uploads/2025/06/ELEKTRObranche.at_Fachbeitrag_Alfred-Moerx_05-2025.pdf; abgerufen am 21.10.2025
- [2] Ludwar, G., Mörx, A., Elektrotechnikrecht, Praxisorientierter Kommentar; OVE, Wien 2021, ISBN 978-3-903249-14-1; <https://shop.ove.at/de/product/elektrotechnikrecht-praxisorientierter-kommentar>; abgerufen am 21.10.2025
- [3] BGBl. 106/1993; Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG-1992), in der Fassung BGBl. I/204/2022 (Konsolidierte Fassung vom 28.8.2024)
- [4] BGBl. II/308/2020; Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über Sicherheit, Normalisierung und Typisierung elektrischer Betriebsmittel und elektrischer Anlagen (Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020) in der Fassung BGBl. II/329/2024
- [5] Verordnung (EU) 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (auch genannt: Normungsverordnung)
- [6] https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/14511-Normungsverordnung-Uberarbeitung_de; abgerufen am 7.6.2026
- [7] Verordnung (EU) 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012, Normungsverordnung
- [8] Verordnung (EU) 1025/2012; Artikel 1: Diese Verordnung enthält Vorschriften für die Zusammenarbeit zwischen europäischen Normungsorganisationen, nationalen Normungsorganisationen, den Mitgliedstaaten und der Kommission, für die Erarbeitung von europäischen Normen und Dokumenten der europäischen Normung für Produkte und für Dienstleistungen zur Unterstützung von Rechtsvorschriften und von politischen Maßnahmen der Union, für die Identifizierung referenzierbarer technischer IKT-Spezifikationen sowie für die Finanzierung europäischer Normung und Beteiligung der Interessenträger an europäischer Normung. [„technische IKT-Spezifikation“: technische Spezifikation im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien]
- [9] In deutschen Übersetzungen europäischer Dokumente wird das deutsche Wort „Anforderung“ oder „Anforderungen“ oft als Spezifikation (aus dem Englischen: specification) übersetzt.
- [10] Verordnung (EU) 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012, Normungsverordnung; Erwägungsgrund (1)
- [11] Eine spezielle Klasse von Normen, neben den internationalen und nationalen Normen
- [12] Verordnung (EU) 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012, Normungsverordnung; Erwägungsgrund (22)
- [13] Oft wird in Diskussionen verkürzt von „Normen“ gesprochen, meint aber Rechtsnormen. In diesen Fällen ist Klarheit darüber, worüber da gerade gesprochen wird, besonders wichtig!
- [14] Quelle: <https://richtervereinigung.at/justiz/rechtssystem/stufenbau-der-rechtsordnung/>; abgerufen am: 7.6.2026
- [15] Verordnung (EU) 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012, Normungsverordnung; Artikel 2 Z.4
- [16] nationale, europäische oder internationale Normungsorganisation
- [17] Verordnung (EU) 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012, Normungsverordnung; Erwägungsgrund (31)
- [18] BGBl. II/308/2020; Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über Sicherheit, Normalisierung und Typisierung elektrischer Betriebsmittel und elektrischer Anlagen (Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020) idgF
- [19] Zum Thema Konformität siehe auch: Betriebsmittel und Anlagen – Konformität womit? und Normenkonformität und was noch?